Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 2 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht nach § 2 GastG ist erfüllt, da Michael Graeter eine Musikkneipe betreiben möchte, in der er alkoholische und nichtalkoholische Getränke sowie badische Speisen servieren will.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse stellt eine weitere Tatbestandsvoraussetzung dar, die erfüllt sein muss.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Als Pflichtiger kommt Michael Graeter in Betracht, da er die Musikkneipe betreiben möchte und somit die Erlaubnis beantragt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse nachzureichen und die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette zu erhöhen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da dies der Sicherheit und Gesundheit der Gäste dient. Die Stadt Kehl sollte jedoch auch die Erfahrungen mit ähnlichen Kneipen in der Umgebung berücksichtigen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 36 VwVfG muss die Erlaubnis bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Nach § 2 GastG ist die zuständige Behörde die Gemeinde, in deren Bezirk der Gaststättenbetrieb ausgeübt werden soll.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Örtlich zuständig ist die Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte in diesem Fall.  
  
Anhörung  
Nach § 28 Abs. 1 LVwVfG ist Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Nach § 36 Abs. 1 VwVfG kann die Erlaubnis hier schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Nach § 39 Abs. 1 VwVfG ist die schriftliche Erlaubnis auch schriftlich zu begründen.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Nach § 58 VwGO ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Nach § 41 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
  
Die Erlaubnis sollte Michael Graeter mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.